



Möglichkeiten zur Fortführung bestehender Hilfsbeziehungen der Alltagsbegleitung bei Erhalt eines Pflegegrades durch die Begleiteten

Handreichung für Projektträger der Alltagsbegleitung in Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Fachservicestelle Sachsen
für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
und pflegende Angehörige

Stand: 30.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitende Worte	3
2	Hinweise für Alltagsbegleiter zur Fortsetzung von Hilfstandems	4
2.1	Die Nachbarschaftshilfe	4
2.2	Geförderte „Initiativen des Ehrenamtes“ gemäß § 20 Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung	5
2.3	Trägerspezifische Ehrenamtsverträge	5
2.4	Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI	6
2.5	Trägerspezifische Ehrenamtsverträge	7
2.6	Weiterführende Informationen und hilfreiche Anlagen	7
3	Möglichkeiten für Projektträger zur Fortführung von Hilfstandems	8
3.1	Beantragung einer Förderung als Kontaktstelle für Nachbarschaftshilfe nach § 21 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung	8
3.2	Beantragung einer Förderung als „Initiative des Ehrenamtes“ nach § 20 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung	10
3.3	Ausreichung trägerspezifischer Ehrenamtsverträge	11
3.4	Gründung eines anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i. V. m. §§ 8 oder 9 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung	11
3.5	Weiterführende Informationen und hilfreiche Anlagen	14
4	Tabellenverzeichnis	14

1 Einleitende Worte

Sehr geehrte Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren der Alltagsbegleitung,

im Rahmen des Förderprogramms „Alltagsbegleiter für Senioren“ in Sachsen entwickeln sich bisweilen langfristige, auch emotional fundierte Hilfsbeziehungen zwischen den begleiteten Senioren¹ und deren jeweiligen Alltagsbegleitern. Wenn die Begleiteten einen Pflegegrad erhalten, kann jedoch die Alltagsbegleitung gemäß ihrer Förderbedingungen (Richtlinie Ältere Menschen, Teil II, A) nicht mehr fortgeführt werden. Wenn beide Beteiligten – Alltagsbegleiter sowie Senior – das Hilfsverhältnis dennoch gern fortsetzen möchten, stellt sich häufig die Frage, welche Möglichkeiten es hierfür gibt.

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen als Projektträger Möglichkeiten aufzeigen,

- 1) welche Hinweise Sie den interessierten Alltagsbegleitern bzw. den betroffenen Hilfstandems geben können und
- 2) wie Sie als Träger selbst in solchen Fällen Alternativen zur Fortsetzung der Hilfstandems schaffen können.

Alle nachfolgend erwähnten Quellen und rechtlichen Grundlagen finden Sie jeweils im letzten Abschnitt aufgeführt und verlinkt. Dort haben wir zudem weitere nützliche Informationen und Materialien benannt. Bei allen Fragen zu den aufgeführten Optionen können Sie sich jederzeit an uns wenden; wir beraten Sie gern persönlich ausführlicher!

Ihre Fachservicestelle Sachsen

*für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und pflegende Angehörige
im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt*



¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird hier das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Es werden damit ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen.

2 Hinweise für Alltagsbegleiter zur Fortsetzung von Hilfstandems

Im Folgenden finden Sie Möglichkeiten für interessierte Alltagsbegleiter aufgeführt, die Sie diesen vorschlagen können, um Hilfsbeziehungen zu Senioren fortzusetzen, die aufgrund der Zuerkennung eines Pflegegrades aus dem Förderprogramm „Alltagsbegleiter für Senioren“ ausgeschieden sind. Es gilt zu beachten, dass dies lediglich Vorschläge sind und die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

2.1 Die Nachbarschaftshilfe

Der interessierte Alltagsbegleiter kann sich als Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen und so weiter für den Pflegebedürftigen tätig werden. In der Nachbarschaftshilfe werden dafür anerkannte private Einzelpersonen im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements für Pflegebedürftige jeden Alters tätig. **Hierfür kann seitens der Pflegebedürftigen der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro monatlich sowie ab Pflegegrad 2 ggf. bis zu 40 Prozent nicht genutzter Pflegesachleistungen eingesetzt werden.**

Als Nachbarschaftshelfer können volljährige Personen tätig werden:

- die ihren Wohnsitz in Sachsen haben
- die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben
- die nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert mit der zu betreuenden Person sind und
- die nicht deren eingetragene Pflegeperson nach § 19 SGB XI sind.

Für die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer ist ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie das Absolvieren eines Grundkurses für Nachbarschaftshilfe notwendig. Dieser Grundkurs umfasst 5 x 90 Minuten und wird von der Pflegekasse des angehenden Nachbarschaftshelfers bezahlt. Die Anerkennung erfolgt ebenso bei dessen eigener Pflegekasse und muss alle drei Jahre durch das Belegen eines Aufbaukurses für Nachbarschaftshilfe (2 x 90 Minuten) erneuert werden.

Für die Nachbarschaftshilfe dürfen maximal 10,00 Euro pro Stunde abgerechnet werden, bei einer Tätigkeit von maximal 40 Stunden pro Monat.

Tätigkeiten in der Nachbarschaftshilfe können zum Beispiel sein:

- Gedächtnistraining
- Gespräche führen
- Aktivitäten nach Interessengebiet
- Spaziergänge
- Begleitung zu Ausflügen, Veranstaltungen etc.
- Begleitung zum Einkaufen, zum Arzt etc.
- Biographiearbeit
- hauswirtschaftliche Entlastung

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe dürfen jedoch keinerlei pflegerische Leistungen erbracht werden.

Die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe sind steuerlich anzuzeigen. Wird nur eine Person im Rahmen der Nachbarschaftshilfe betreut, sind diese i. d. R. einkommenssteuerfrei. Weitere Informationen zur steuerrechtlichen Beurteilung der Nachbarschaftshilfe finden sich im Informationsblatt „Steuerrechtliche und gewerbliche Beurteilung der Nachbarschaftshilfe, Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Versicherungsempfehlung“. Für eine individuelle Vorab-Einschätzung möglicher steuerlicher Abzüge kann eine verbindliche Voranfrage an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Weitere Informationen und Dokumente zur Nachbarschaftshilfe (auch das „Informationsblatt zu Steuerrecht und Gewerbe“) finden sich hier:

www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html

2.2 Geförderte „Initiativen des Ehrenamtes“ gemäß § 20 Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung

Der interessierte Alltagsbegleiter kann bei Trägern weiter als Ehrenamtlicher aktiv werden, die als so genannte **Initiativen des Ehrenamtes** gemäß § 20 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (SächsPflUVO) gefördert werden. Solche geförderten Initiativen schulen die Ehrenamtlichen für den Umgang mit Pflegebedürftigen und halten Angebote zum Austausch und zur Vernetzung vor.

Wie in der Alltagsbegleitung **steht den Ehrenamtlichen in entsprechend geförderten Projekten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zu**. Diese wird aus der Förderung finanziert. **Zudem sorgt der Träger für einen ausreichenden Versicherungsschutz.**

2.3 Trägerspezifische Ehrenamtsverträge

Der interessierte Alltagsbegleiter kann auch weiter für den Pflegebedürftigen tätig werden, wenn er mit einem geeigneten Träger einen Ehrenamtsvertrag abschließt. **Ein Ehrenamtsvertrag sichert dem Engagierten eine weitere Anbindung an einen Träger und den nötigen Versicherungsschutz.** Ob bzw. inwieweit allerdings die Auszahlung einer Aufwandspauschale erfolgt, muss mit dem jeweiligen Träger vorab geklärt werden.

Welche Träger im relevanten Umkreis diese Option anbieten, muss von den Interessierten selbständig erfragt werden, da es keine entsprechenden Übersichten gibt. Hierfür bietet es sich an, persönlich mit gewünschten Trägern in Kontakt zu treten und diese Möglichkeit zu erörtern. Für Hinweise auf potentiell geeignete Träger kann die Pflegekoordination des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt kontaktiert werden. Ebenso hilfreich bei der Suche kann die Internetplattform www.ehrensache.jetzt sein.

2.4 Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Der interessierte Alltagsbegleiter kann in einem anerkannten Angebot zur Unterstützung im Alltag tätig werden und sich so weiter für den Pflegebedürftigen einsetzen. Angebote zur Unterstützung im Alltag haben zum Ziel, Pflegebedürftige jeden Alters (ab Pflegegrad 1) und deren Angehörige zu entlasten und zu unterstützen. Es handelt sich hierbei um zumeist gewerbliche Anbieter, die eine entsprechende Anerkennung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) erlangt haben und dadurch berechtigt sind, ihre Leistungen über die Pflegekassen abzurechnen. **Wie auch bei der Nachbarschaftshilfe können Pflegebedürftige zur Finanzierung der anerkannten Unterstützungsangebote den monatlichen Entlastungsbetrag (125,00 Euro) und ggf. bis zu 40 Prozent nicht genutzter Pflegesachleistungen einsetzen.**

Je nach Anbieter werden unterschiedliche Leistungen angeboten. Grundsätzlich werden drei Arten von Angeboten unterschieden:

Tabelle 1: Übersicht - Arten von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Betreuungsangebote	Entlastungsangebote	Kombiangebote
<p>...bieten eine stundenweise Einzel- oder Gruppenbetreuung der Pflegebedürftigen an. Hierunter fallen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsame Freizeitaktivitäten wie Spiele spielen, Vorlesen o. Ä. ▪ gemeinsame Spaziergänge oder andere körperliche Betätigungen ▪ Gedächtnistraining und andere aktivierende Beschäftigungen 	<p>...bieten Entlastung für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Hierzu zählen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haushaltsnahe Dienstleistungen ▪ Begleitung im Alltag ▪ Entlastung von Pflegenden ▪ Fahrdienste 	<p>...bieten sowohl Betreuungs- als auch Entlastungsleistungen an.</p>

In den Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind sowohl Fachkräfte als auch geschulte Helfende tätig. **Hier bestünde für den interessierten Alltagsbegleiter die Möglichkeit, ehrenamtlich, auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung oder sozialversicherungspflichtig tätig zu werden. Als Voraussetzung dafür dienen entweder eine geeignete fachliche Qualifikation oder die Teilnahme an einer Basisschulung von 40 Unterrichtseinheiten, welche kostenpflichtig ist.**

Sollte Interesse bestehen, die Hilfsbeziehung über ein anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag fortzuführen, ist es ratsam, mit einem solchen darüber ins Gespräch zu kommen, welche Möglichkeiten dort konkret bestehen und welche Qualifizierung gegebenenfalls nachgeholt werden müsste. **Auch die Entlohnung, welche der Interessierte als Helfende in einem anerkannten Angebot für seine Tätigkeit erhalten würde, muss individuell mit dem Angebotsinhaber abgestimmt werden.** Dies ist zum einen von der Art der gewählten Anstellung abhängig, zum anderen sind anerkannte Angebote an Preisobergrenzen für bestimmte Dienstleistungsarten gebunden (für einen Überblick siehe: www.pflegetnetz.sachsen.de/download/Informationsblatt-fuer-Pflegebeduerftige-zur-Preisobergr.docx.pdf).

Eine Übersicht zu bestehenden anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag kann in der **Pflegedatenbank des PflegeNetzes Sachsen** unter: www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank/ abgerufen werden. Dort sind diese Angebote in der Rubrik „Pflegeleistung“ in der Kategorie „Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag“ zu finden. Unter „Standort“ kann zudem mit Angabe eines Radius die Suche räumlich eingegrenzt werden.

Weitere Informationen und wichtige Dokumente zu anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten Sie bei der Fachservicestelle Sachsen oder auf den folgenden beiden Internetseiten:

- www.pflegenetz.sachsen.de/anerkannte-unterstuetzungsangebote-im-alltag.html
- www.pflegenetz.sachsen.de/unterstuetzungsleistungen-im-alltag.html

2.5 Trägerspezifische Ehrenamtsverträge

Jenseits der bislang aufgeführten Optionen zur Fortführung der Hilfsbeziehung ist es jederzeit auch möglich, diese rein privat weiterzuführen. Das hieße, der Helfende würde keinerlei finanzielle Entlohnung oder Aufwandsentschädigung erhalten, die über einen Träger oder die Pflegekasse bezahlt würde. Für die gemeinsam verbrachte Zeit würde jedoch der übliche private Haftpflichtversicherungsschutz des Helfenden für eventuell dabei durch ihn entstehende materielle und immaterielle Schäden greifen.

2.6 Weiterführende Informationen und hilfreiche Anlagen

- Informationsbroschüre „Nachbarschaftshilfe in Sachsen“ (www.pflegenetz.sachsen.de/download/Informationsbroschuere_NBH.pdf)
- Flyer „Sie werden gebraucht!“ (www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34263)
- Flyer „Informationen für Senioren und Pflegebedürftige“ (www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34244)

3 Möglichkeiten für Projektträger zur Fortführung von Hilfsstandems

3.1 Beantragung einer Förderung als Kontaktstelle für Nachbarschaftshilfe nach § 21 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Wie bereits weiter vorn unter 2.1 erwähnt, können Hilfsbeziehungen zwischen Alltagsbegleitern und Senioren nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit u. a. über die Nachbarschaftshilfe fortgeführt werden. Auch die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die dabei für die Helfenden gelten, wurden bereits dargelegt. **Ihnen als Träger bietet sich hier die Möglichkeit, als Kontaktstelle für Nachbarschaftshilfe aktiv zu werden und die entsprechende Förderung zu beantragen.**

Zu den **Aufgaben der Kontaktstellen für Nachbarschaftshilfe** zählen u. a.:

- die Information und Beratung von Pflegebedürftigen, pflegenden Angehörigen, vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen und Nachbarschaftshelfern zum Thema Nachbarschaftshilfe
- die Akquise von Nachbarschaftshelfern
- die Vermittlung von Nachbarschaftshelfern an Pflegebedürftige
- die Organisation von Austausch der Nachbarschaftshelfer untereinander (z. B. durch Stammtische)
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- die Gewährleistung von Erreichbarkeit (mindestens 8 Stunden pro Woche)
- die Tätigkeit als bzw. Kooperation mit mindestens einem Kursanbieter für Nachbarschaftshilfe
- die Vorstellung der Kontaktstelle in den Kursen zur Nachbarschaftshilfe innerhalb des Wirkungskreises (kann auch durch Flyer o. ä. geschehen)

Die finanzielle Förderung der Kontaktstellen für Nachbarschaftshilfe erfolgt in Form einer so genannten Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von **bis zu maximal 26.666 Euro pro Jahr**. Die Förderung wird gemeinsam finanziert durch den Freistaat Sachsen, durch die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Sachsen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie durch den entsprechenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

Der Förderbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 Prozent Zuschuss der Pflegekassen
- 45 Prozent Zuschuss des Freistaates Sachsen (maximal 12.000 Euro)
- 5 Prozent Zuschuss der Kreisfreien Städte bzw. Landkreise

Gefördert werden können:

- **Personalausgaben** (Koordinatoren, Kursleiter, Referenten etc.)
- **Sachausgaben** (z. B. Ausgaben für Raummiete, Büroausstattung, Kommunikation, Medien, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen)

Die zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung von Kontaktstellen der Nachbarschaftshilfe ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV). Dieser entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e. V. und dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Der Antrag ist dort schriftlich **bis zum 30. September** eines Jahres einzureichen, um zum 1. Januar starten bzw. die geförderte Tätigkeit fortsetzen zu können. Die Förderdauer beträgt ein Jahr, d. h. es muss jedes Jahr ein Folgeantrag gestellt werden, wenn die Förderung weiter gewünscht ist. Nach Abschluss eines Förderjahres müssen der Verwendungsnachweis und der Sachbericht bis zum 30. Juni des Folgejahres beim KSV eingereicht werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Kontaktstellen für Nachbarschaftshilfe sind das SGB XI (§ 45c) sowie die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung vom 25.11.2021 (SächsPflUVO, § 21).

Als Kontaktstelle für Nachbarschaftshilfe können sowohl juristische Personen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, Vereinigungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, als auch sonstige gewerbliche Unternehmen gefördert werden, die bereits ein ambulantes Angebot aus dem Bereich der Seniorenarbeit vorhalten. **Dieses Kriterium würde Ihr Träger durch die Teilnahme am Förderprogramm „Alltagsbegleiter für Senioren“ bereits erfüllen!**

Voraussetzungen für die Förderung als Kontaktstelle der Nachbarschaftshilfe sind zudem:

- die Zustimmung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Förderung als Kontaktstelle der Nachbarschaftshilfe
- die Vorlage eines mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem KSV abgestimmten Konzeptes
- ein mit dem KSV abgestimmter Finanzierungsplan
- der Nachweis über die Kursanbieterschaft für Nachbarschaftshilfe oder ein Kooperationsvertrag mit einem zugelassenen Kursanbieter
- die Erklärung darüber, die Kontaktstelle bei im Wirkungskreis tätigen Kursanbietern vorzustellen
- die fachliche Eignung der Leitung sowie der Mitarbeiter (Abschluss oder Berufserfahrung im Pflege-, Sozial- oder Verwaltungsbereich)
- die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Adresse sowie Kontaktdaten in der Pflegedatenbank des PflegeNetzes Sachsen

Die Fachservicestelle Sachsen berät Sie gern individuell und ausführlich zur Förderung als Kontaktstelle für Nachbarschaftshilfe. Zudem finden Sie weitere Informationen und relevante Dokumente auf den Internetseiten des Kommunalen Sozialverbandes (KSV) und der Fachservicestelle Sachsen unter:

- www.ksv-sachsen.de/unterstuetzungsangebote-im-alltag.html
- www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html

3.2 Beantragung einer Förderung als „Initiative des Ehrenamtes“ nach § 20 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Gemäß § 20 der SächsPflUVO fördert der Freistaat Sachsen **Initiativen des Ehrenamtes**, die der Betreuung und Entlastung von vulnerablen Gruppen dienen (vgl. unter 2.2). Diese Förderung stellt eine weitere Möglichkeit dar, die Hilfsbeziehungen von Alltagsbegleitern und Senioren nach Eintreten der Pflegebedürftigkeit aufrecht zu erhalten.

Gefördert werden können juristische Personen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen. Hierunter fallen insbesondere Kirchgemeinden, Genossenschaften, Stiftungen oder gemeinnützige Vereine.

Die Angebote sollen anbieterneutral und auf Dauer ausgerichtet sein sowie regelmäßig und verlässlich angeboten werden; anzustreben ist mindestens einmal pro Woche. Zulässig sind auch konzentrierte Angebote für einen zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf.

Etwaige Angebote gestalten sich ähnlich wie im Förderprogramm „Alltagsbegleiter für Senioren“. Auch hier sind die Ehrenamtlichen an einen Träger angegliedert und erhalten u. a. eine Aufwandsentschädigung und ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit. Zusätzlich sorgt der Träger für Angebote zur Supervision, Vernetzung und Beratung sowie eine entsprechende Schulung der Ehrenamtlichen.

Diese Schulungen sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot auszurichten und müssen folgende Inhalte abdecken:

- Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder sowie über Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen; insbesondere Grundlagen zum Krankheitsbild der Demenz angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen, auch krankheitsspezifisch auftretenden, Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit den pflegebedürftigen Personen, insbesondere der Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen und den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen der pflegebedürftigen Personen, der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Selbstmanagement im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements (u. a. Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle, dem Zusammenwirken mit anderen Unterstützern und zu Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements)

Wie bei den Nachbarschaftshelferkontaktstellen beträgt die **Förderhöchstsumme 26.666 Euro pro Jahr**. Auch an dieser Förderung sind neben dem Freistaat Sachsen (mit 45 Prozent) die Pflegekassen (mit 50 Prozent) und der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt (mit 5 Prozent) beteiligt. Förderfähig sind:

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche im Rahmen des § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes
- Ausgaben für die Schulungen und die Supervision der Ehrenamtlichen
- Ausgaben für die Koordination und Organisation der Hilfen
- ein angemessener Versicherungsschutz gegen Schäden im Zusammenhang mit dem Angebot zur Betreuung und Entlastung

Der Anbieter hat für jedes Kalenderjahr einen gesonderten schriftlichen Förderantrag beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (Bevilligungsbehörde) zu stellen. Anträge auf eine Projektförderung für das kommende Jahr müssen **bis zum 30. September des laufenden Jahres** bei der Bevilligungsbehörde gestellt werden. Neben dem Antragsformular ist ein Konzept einzureichen. Dieses sollte Folgendes enthalten:

- eine inhaltliche Beschreibung des Angebotes
- die Darlegung zur angemessenen und kontinuierlichen Schulung der Ehrenamtlichen einschließlich des Angebotes der Supervision
- Aussagen über die Häufigkeit des Angebotes
- Aussagen zur Sicherung der Qualität der Leistungen

Sowohl das Konzept als auch die Kostenplanung müssen vorher mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt abgestimmt sein, da deren Einvernehmen auch für diese Förderung notwendig ist.

3.3 Ausreichung trägerspezifischer Ehrenamtsverträge

Neben den vom Freistaat geförderten Möglichkeiten ehrenamtlicher Strukturen besteht für Sie als Träger grundsätzlich auch die Option, die Hilfsbeziehungen vollständig selbstständig zu organisieren, indem Sie mit Interessierten z. B. einen entsprechenden Ehrenamtsvertrag abschließen, der zumindest einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Tätigkeiten gewährleistet. Ob die Ehrenamtlichen darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung oder weitere Betreuung z. B. im Sinne von Beratung oder Koordinierung durch Ihren Träger erhalten können, müsste durch Sie geprüft werden.

3.4 Gründung eines anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI i. V. m. §§ 8 oder 9 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Wie bereits unter 2.4 erwähnt, können sich Alltagsbegleiter (unter bestimmten Voraussetzungen) in einem anerkannten Angebot zur Unterstützung im Alltag anstellen lassen und auf diesem Wege für „Ihren“ Senior nach Erhalt eines Pflegegrades weiter tätig werden. **Für Sie als Träger besteht hier die Möglichkeit, dies zu unterstützen, indem Sie selbst ein solches anerkanntes Angebot gründen.**

Als anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI in Verbindung mit §§ 8 oder 9 SächsPflUVO unterstützen Sie mit Hilfskräften unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf, sorgen für eine gezielte Entlastung und beratende Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen und helfen Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt. **Pflegerische Leistungen sind hiervon ausgenommen.**

Als Angebote zur Unterstützung im Alltag kommen insbesondere in Betracht:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen
- Familienentlastende Dienste
- Begleitungen im Alltag
- Pflegebegleitung
- haushaltsnahe Serviceleistungen
- Fahrdienste

Grundsätzlich wird bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zwischen **Betreuungs- und Entlastungsangeboten** unterschieden. Es gibt aber auch so genannte **kombinierte Angebote**, welche beide Formen vorhalten. Anerkannte Unterstützungsangebote richten sich an Pflegebedürftige jeden Alters, die in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden und im Freistaat Sachsen leben. Finanziert werden können entsprechende Leistungen über den Entlastungsbetrag der Pflegekassen (125 Euro pro Monat) und ab Pflegegrad 2 ggf. zusätzlich noch durch 40 Prozent ungenutzter Pflegesachleistungen der Pflegebedürftigen. Anerkannte Unterstützungsangebote sind an **festgelegte Preisobergrenzen** gebunden. Aktuell gelten folgende Bestimmungen:

Tabelle 2: Preisobergrenzen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

	Allgemeine Preisobergrenze	Gruppenangebote	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
ab 01.01.2023	37,50 Euro	24,40 Euro	33,40 Euro
ab 01.05.2023	38,40 Euro	25,00 Euro	33,90 Euro
ab 01.12.2023	39,50 Euro	25,70 Euro	34,50 Euro

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der An- und Abfahrtszeiten. Das bedeutet, es dürfen zusätzlich lediglich noch für die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten 30 Cent pro Kilometer in Rechnung gestellt werden. Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

(Quelle: Informationsblatt für Pflegebedürftige des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, verfügbar unter [www.pflegenetz.sachsen.de/download/Informationsblatt fuer Pflegebeduerftige zu Preisobergrenzen.pdf](http://www.pflegenetz.sachsen.de/download/Informationsblatt_fuer_Pflegebeduerftige_zu_Preisobergrenzen.pdf)).

Um die Anerkennung als Betreuungs-, Entlastungs- oder Kombiangebot zu erhalten, **müssen mindestens zwei Personen** im Unternehmen tätig sein. Nur so kann die Urlaubs- bzw. Krankenvertretung sowie die kontinuierliche Begleitung der Helfenden gewährleistet werden. **Mindestens eine im Angebot tätige Person muss eine Fachkraft im Sinne des § 5 Abs. 1 der SächsPflUVO sein.** Dort werden folgende Berufsgruppen aufgeführt:

1. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Psychologinnen und Psychologen,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
9. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. Gerontologinnen und Gerontologen.

Darüber hinaus werden auch Ergotherapeuten als Fachkraft anerkannt. Für haushaltsnahe Dienstleistung im Bereich der Entlastungsangebote können auch Hauswirtschaftler sowie Personen, die über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse verfügen, die Fachkraft darstellen (nicht jedoch für den Bereich der Betreuungsangebote).

Die in den Angeboten zum Einsatz kommenden **Helfenden** müssen entweder eine Qualifizierung zur „zusätzlichen Betreuungskraft“ oder eine anderweitige Schulung absolviert haben, die nachweislich mindestens die erforderlichen Inhalte und mindestens 40 Unterrichtseinheiten umfasst. Alternativ müssen sie an einer sogenannten Basisschulung teilnehmen. Die Basisschulung richtet sich nach der jeweiligen Angebotsart und umfasst 40 Unterrichtseinheiten und vorgeschriebene Inhalte. Diese Schulung kann entweder intern im eigenen Angebot durchgeführt werden (von eigenen Fachkräften) oder ist bei einem von der Fachservicestelle zugelassenen externen Schulungsanbieter zu absolvieren und ist dann kostenpflichtig (die Preise variieren hier anbieterabhängig zwischen etwa 300 und 500 Euro pro Schulung). **Fachkräfte sowie Helfende können als Ehrenamtliche, als geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber) oder als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Angebot tätig werden.**

Die **Anerkennung** eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag erfolgt durch den **Kommunalen Sozialverband Sachsen** (KSV). Hierfür ist neben dem Antrag ein entsprechendes Konzept für das jeweilige Angebot sowie die Qualifizierungsnachweise für alle im Angebot vorgesehenen Kräfte einzureichen. Neben der reinen Anerkennung eines Unterstützungsangebotes besteht die Möglichkeit, eine **Förderung der Auf- und Ausbauphase** zu beantragen (gemäß § 19 SächsPflUVO). Diese kann für die ersten zwei Jahre nach der Erst-Anerkennung vergeben werden und ist in der Höhe durch **maximal 26.666 Euro pro Jahr** begrenzt.

Die Fachservicestelle Sachsen berät Sie gern in Vorbereitung auf die Gründung und unterstützt Sie bei der Erstellung des Konzeptes für die Beantragung einer Anerkennung und bzw. oder einer Förderung.

3.5 Weiterführende Informationen und hilfreiche Anlagen

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Teilhabe und Unterstützung älterer Menschen (RL Ältere Menschen): www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18534-RL-Aeltere-Menschen
- Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19454
- Förderantrag des Kommunalen Sozialverbandes zur Förderung von Kontaktstellen der Nachbarschaftshilfe, Initiativen des Ehrenamtes und Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Anerkennungsantrag des Kommunalen Sozialverbandes für Angebote zur Unterstützung im Alltag: www.ksv-sachsen.de/unterstuetzungsangebote-im-alltag.html
- Informationsbroschüre „Nachbarschaftshilfe in Sachsen“: www.pflegenetz.sachsen.de/download/Informationsbroschuere_NBH.pdf
- Informationsblatt „Die Arbeit der Nachbarschaftshelferkontaktstellen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: www.pflegenetz.sachsen.de/download/Informationsblatt_Steuerrecht_und_Gewerbe_NBH_012023.pdf
- Flyer „Sie werden gebraucht!“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34263
- Flyer „Informationen für Senioren, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34244
- Plakat „Nachbarschaftshilfe“

4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht - Arten von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag	6
Tabelle 2: Preisobergrenzen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag	12